

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 43

Artikel: Zu den Rekrutenprüfungen : V.
Autor: Näf, Heinr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 26. Oktober 1877.

Nro. 43.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die **Redaktion**, Inserate an die **Expedition** zu adressiren. **Abonnementspreis** franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. **Inseratgebühr:** 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Zu den Rekrutenprüfungen.

V. (Schluss.)

Die Leistungen in der Vaterlandskunde stehen bekanntlich in bösem Rufe, und es ist kein Grund vorhanden, dieselben angesichts der Rechte unserer stimmfähigen Bürger als genügend zu bezeichnen. Es ist aber nicht bloss die Mehrzahl der Rekruten mit Primarschulbildung, welche eine für den Republikaner beschämende Unkenntniss unseres Landes, seiner Geschichte und staatlichen Einrichtungen bloss legt, es sind auch unter den «höher Gebildeten» nicht wenige, die auffällige Lücken in dieser Richtung bemerken lassen. Kein einziger Kanton, mag darin nun leichter oder schwerer geprüft worden sein, weist in der Vaterlandskunde b. ^{höher} Resultate auf, einige zeigen bedenkliche Noten, z. B. Wallis, wo 88,8 % und Appenzell L.-Rh. wo 64,4 % mit der Note IV (Nichts) taxirt sind.

Was bestimmt das bundesrätliche Regulativ über diesen Punkt? In der Vaterlandskunde werden folgende Noten ertheilt:

- I. Die Hauptmomente der Schweizergeschichte und der Verfassungszustände befriedigend dargestellt.
- II. Richtige Beantwortung von Fragen aus der Geschichte und Geographie.
- III. Kenntniss wenigstens einzelner Thatsachen oder Namen aus diesem Gebiete.
- IV. Nichts.

Diese Bestimmungen sind gewiss ganz verständlich, und es können in einem Regulativ, das kurze und bündige Redaktion verlangt, kaum deutlichere und einlässlichere Angaben gemacht werden; aber die Vollziehung derselben kann doch sehr verschieden ausfallen.

Wenn ein Examinator frägt: In welchem Orte wohnen Sie? Durch welche Ortschaften sind Sie auf dem Wege hieher gekommen? Wie heisst der Fluss, der an Ihrem Wohnort vorbei fliessst? Welches sind die Hauptbeschäftigtungen der Bewohner Ihrer Gegend? Welcher Beamte besorgt den Rechtstrieb? u. s. w. —, so können Leute ohne irgend welche Schulbildung solche Fragen aus der Geographie (?) und Rechtskunde (?) beantworten und dafür noch mit Nummer III begnadigt werden. Es hat darum auch in der diesjährigen Konferenz der Experten die Ansicht durchgeschlagen, es sei für Note III jedenfalls einiges Verständniss der Landkarten zu verlangen. Im Fernern wurde vereinbart, dass sämmtliche Examinanden in Geographie, Geschichte und Verfassungskunde geprüft werden sollen. Aus den Einzelnnoten wird eine Durchschnittsnote ertheilt.

«Die hin und wieder laut gewordene Ansicht, es sollte in diesen Fächern nur gefragt werden, was die Schule

geboten, so dass konsequent ein grosser Theil von dieser Prüfung zu dispensiren wäre, diese und ähnliche Ansichten können von den Experten durchaus nicht adoptirt werden. Die Rekrutenprüfung soll nicht nur konstatiren, was in der Schule gelehrt worden; sie will auch die nachhaltige anregende Wirkung der Schule auf unsere jugendliche Bevölkerung erforschen. Es soll sich auch zeigen, ob und inwiefern es die Schule versteht, den jungen Republikaner zu eigener Bethätigung anzuspornen, in ihm das Interesse an der Heimatkunde rege zu machen und zu erhalten.»

Es versteht sich wohl von selbst, dass die Schule nicht verantwortlich sein kann für mangelhafte Leistungen in Fächern, die sie nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zu lehren hat.

Wenn in den Fragenkreis gezogen werden: «Die Gemeindebehörden, Wahl und Befugniß der kantonalen, eidgenössischen, gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden, allgemeine Rechte und Pflichten des Bürgers, Verhältniss der Kantone zum Bund, Stellung zum Auslande, Post- und Telegraphenwesen, Zölle, Gewerbefreiheit, Forstwesen, Militär, Glaubensfreiheit, Einspruchsrechte des Volkes, Pressfreiheit, Vereinsrecht u. s. w.», — so sind dies Gegenstände, welche zur Stunde noch nicht im Lehrplan für unsere Primarschule enthalten sind und hoffentlich auch nie im Zusammenhang als Verfassungskunde in die gegenwärtige Schulzeit hinein gelegt werden.

Zusammenhängende, etwas tiefer gehende Belehrungen über unsere Verfassungszustände können erst von einem gereiftern Verstande, dem reichere Lebenserfahrungen zur Verfügung stehen, begriffen werden. Dieser Unterricht dürfte wohl am passendsten in die dem wehrpflichtigen und stimmberichtigten Alter vorangehenden zwei Jahre fallen.

Es möchte nun Manchem als ungerechtfertigt erscheinen, dass der Bundesrat nach Kenntnissen fragen lässt, zu deren Gewinnung unsere Jugend keine vom Staate eingerichteten Schulen benutzen kann.

Und doch hat dieses Vorgehen grosse Berechtigung. Zur richtigen Ausübung der so ausgedehnten politischen Rechte ist ein gewisses Mass von Einsicht in unsern staatlichen Organismus notwendig, und es müssen die Behörden und Bürger sich darüber Klarheit zu verschaffen suchen, bis zu welchem Grade die Requisite bürgerlicher Mündigkeit vorhanden sind. Werden diese als ungenügend erkannt, so ist von Staatswegen für Hebung des Mangels zu sorgen. Es durfte auch angenommen werden, unser öffentliches Leben selbst mit seinen vielfachen Anregungen, vor allem aus die Presse fördere die politische Bildung unseres Volkes in einem Grade, dass ein erkleckliches Mass von Kenntnissen der Verfassungszustände bei unsren jüngern Bürgern vorhanden sein sollte. In der That hat ein, wenn

auch kleiner Theil derselben mit lobenswerthem Fleiss nicht blass die Schulkenntnisse in Geographie und Geschichte erhalten und erweitert, sondern auch durch verständige Benutzung der vorliegenden Belehrungsmittel (Verfassung, Gesetze, Instanzen, Fortbildungsschulen) sich in unsren staatlichen Einrichtungen ordentlich orientirt, so dass sie über Landeskunde recht befriedigend zu antworten wissen. Vielen aber muss der Vorwurf gemacht werden, dass sie es leichthin versäumt haben, sich bei dargebotener Gelegenheit mit den geographischen, historischen und politischen Zuständen unseres Vaterlandes etwas bekannter zu machen, überhaupt versäumt, das in der Schule auch in anderen Richtungen Gelernte weiter zu üben, anzuwenden und durch eigene Geistesarbeit die Kenntnisse zu erweitern.

Es ist nicht wohlgethan, die Ursache der ungenügenden Leistungen immer und immer nur der Schule oder auch etwa dem Staate beizumessen, während in den meisten Fällen der Betreffende selbst die Hauptschuld seiner Unwissenheit auf sich zu nehmen hat. Unsere Zeit ist so reich an Hülfsmitteln für Belehrungen in jeder Richtung; die heranwachsende Jugend sollte, mehr als es geschieht, dieselben aus eigenem Antrieb benutzen. Die Schule soll und muss aus den Rekrutenprüfungen ihre Lehren ziehen und Verbesserungen durchführen, wo solche geboten sind; aber es müssen auch noch andere Faktoren Gediegeneres zur Bildung des Volkes beitragen. Neben der Schule haben Familie, Presse, Vereine, Behörden, Gebildete jeder Art und vor allem aus ein Jeder selbst die Pflicht und die Aufgabe, nützliche Kenntnisse und edle patriotische Gesinnung bei sich und Andern zu pflanzen und zu mehren.

Für einmal muss ich diese Darlegungen schliessen, ob schon noch Manches auseinanderzusetzen wäre. So viel ist klar, dass das Hauptziel dieser Rekrutenprüfungen nicht darin bestehen kann, in genauerster Zahl darzuthun, welchen Rang jeder Kanton in Bezug auf die Schulbildung seiner Angehörigen im Kranze der 22 Bundesglieder einnimmt; sie sollen vielmehr zu aufrichtiger Selbstprüfung auffordern, moralisch und geistig anregend auf die nachwachsende Generation einwirken und zu vereinter fortschrittlicher Thätigkeit aller Kräfte antreiben, welche auf dem Boden der Volkserziehung zu arbeiten berufen sind.

«Ans Vaterland, ans theure, schliess' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.»

Heinr. Näf.

Der 21. Oktober

ist ein Tag der Ehre für das Schweizervolk. Ein eidgenössisches Fabrikgesetz, das Produkt unzähliger Berathungen und Kämpfe in den Räthen, Versammlungen und der Presse hat die Feuerprobe des Referendums passirt und die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Die Humanität hat gesiegt über den Egoismus, die Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit. Es sind zu Schanden geworden die kläglichen Phrasen und Schreckmittel, die in letzter Stunde noch auf die Stimmgebung der Arbeiter wirken sollten, und der Hochdruck, mit dem so viele Fabrikanten für Verwerfung arbeiteten, erwies sich ebenso ohnmächtig wie acht Tage früher die Mac Mahon'sche Pression auf den Wahlakt der französischen Republik.

Der Kampf war heiss und die Entscheidung lag auf der Messerschneide. Ja, es ist fast beschämend für die freigesinnten Schweizer, bekennen zu müssen: Ohne die Mithilfe der sogen. ultramontanen Urschweizer wäre das Gesetz verworfen!

Was speziell den Kanton Zürich betrifft, müssen wir

von einigen Erscheinungen Notiz nehmen, die für unsere politischen Zustände charakteristisch sind.

Für das Fabrikgesetz ist die gesammte demokratische Presse (mit einer einzigen Ausnahme) warm und aufrichtig in's Feuer gegangen, während die sämmtlichen Organe der liberalen Partei, vom Hofblatt im Wellenberg bis zum Bezirksblättchen sich mehr oder weniger oppositionell verhielten. Die Bezirke Winterthur und Zürich haben am entschiedensten für die Annahme votirt. Es muss namentlich auch hervorgehoben werden, dass die Bauersame des Weinlandes im Gegensatze zu derjenigen am See und im Amt viel weniger Furcht vor dem Bölimann «Steigerung der Löhne für Knechte und Taglöhner» zu haben scheint.

Viele Tausende haben das Gesetz. — dies bestätigt man uns von allen Seiten — wegen der vorgeschlagenen «Beschränkung der Fabrikzeit für die Kinder» verworfen. Wir möchten die armen Väter nicht zu hart beurtheilen, die aus Sorge für die augenblicklichen ökonomischen Bedürfnisse ihrer Familie nicht weiter zu blicken vermochten und desshalb ein «Nein» in die Urne geworfen. Das aber möchten wir fragen: Schämen sich gewisse geistliche Redaktoren nicht vor sich selber dafür, dass sie durch den Appell an eben diesen kurzsichtigen Egoismus, der die Kinder ausnutzen und möglichst früh in die Fabrik stecken will, Stimmen gegen das Gesetz geworben haben? Wo bleibt ihr Christenthum — und vor Allem ihre Schulfreundlichkeit?

Zwei Jahre für unsere Kinder gewonnen! Diese Errungenschaft ist wol nicht die unbedeutendste Frucht des angenommenen Gesetzes. Ein Fabrikkind ein armes Kind! muss jeder Menschenfreund bekennen, und es ist wahrlich das 15. Lebensjahr für den Beginn der Fabrikarbeit ein Zeitpunkt, den man immer noch als «früh genug» bezeichnen darf.

Möchte nun, diess ist unser lebhafter Wunsch, die Gesetzgebung in den Kantonen sich bemühen, die beiden gewonnenen Jahre zu benutzen — zur geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend, zum Segen des nachwachsenden Geschlechtes!

Es ist nun auch Raum geschaffen für den Ausbau der zürcherischen Volksschule und es steht zu hoffen, dass uns das Jahr 1878 in dieser Beziehung einen tüchtigen Schritt vorwärts bringen werde.

Es lebe der sozialpolitische Vorschritt des Schweizervolkes vom 21. Oktober!

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. Oktober.)

1. Behufs Besetzung der vakanten Lehrerstellen an Primarschulen müssen eine Reihe von pensionirten Lehrern wieder zum Schuldienst herbeizogen werden.

2. Der Kreirung einer neuen (4.) Lehrstelle an der Primarschule Thalweil auf 1. Nov. wird die Genehmigung ertheilt.

3. Anerkennung der Wahl des Herrn A. Isler v. Gutensweil, Lehrer in Langnau, an die Primarschule Wiedikon.

Schulnachrichten.

Schweiz. Grammatik und Telegraphie. Laut dem App. Volksfr. anerkannte ein Telegraphist seit Einführung der neuen Wortschätztheorie die Form «deswegen» nicht als ein Wort, weil sie eine Zusammenziehung der beiden Wörter «dessen» und «wegen» sei.

Zürich. Während das «Luz. Tagblatt» über die Minderung des Besuchs der dortigen Handwerker- oder Gewerbeschule klagt, berichtete das «Zürcher Tagblatt» während der Ausstellung der Arbeiten aus der Gewerbeschule Zürich (13.—15. Okt.).